



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden

vom 26. Februar 2015

*Der Synodalrat,*

gestützt auf

- Art. 25, 56 - 70, 136 - 140 und Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup>,
- Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **Inhalt**

1. Gegenstand und Geltungsbereich
2. Einsatz der Unterweisenden
3. Anstellung, Besoldung und Mitarbeitendengespräche:  
Katechet/-in, KUW-Mitarbeitende, Freiwillige
4. Ausbildung
5. Weiterbildung und Supervision
6. Beratungs- und Auskunftsstelle
7. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> KES 44.010.

## 1. *Gegenstand und Geltungsbereich*

Diese Richtlinien enthalten Empfehlungen zum Einsatz, zur Anstellung und zur Besoldung der Unterweisenden, unter Einschluss der Mitarbeitengespräche. Sie erläutern zudem die Ausbildung, die Weiterbildung und Supervision sowie die Dienstleistungen der Beratungs- und Auskunftsstelle des Bereichs Katechetik.

Sie gelten für das deutschsprachige Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Im kirchlichen Bezirk Solothurn gelangen sie sinngemäss zur Anwendung.

## 2. *Einsatz der Unterweisenden*

### 2.1 **Allgemeines**

Die Kirchliche Unterweisung (KUW) ist eingebettet in den Generationenbogen (Zeitspanne 0 bis rund 25 Jahre). Sie soll einerseits Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einführen und sie andererseits mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt machen.

Die KUW erstreckt sich über die ganze Dauer der Schulpflicht. Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für diese anspruchsvolle Aufgabe. Er betreibt eine sorgfältige Personalplanung und beauftragt Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Katechetinnen und Katecheten mit der selbständigen Vorbereitung und Durchführung der KUW. Er erwartet von allen an der KUW beteiligten Personen (Ziff. 2.3 - 2.6) ein klares Bekenntnis zur Volkskirche im Sinne der Offenheit für verschiedene Frömmigkeitsformen. Er setzt sich dafür ein, dass gut ausgebildete Unterweisende mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein Stück weit auf ihrem Lebens- und Glaubensweg unterwegs sind. Er sorgt für angemessene Lösungen in besonderen Situationen und Konflikten.

### 2.2 **Aufgaben im Bereich der KUW**

Die Katechetinnen und Katecheten erfüllen Aufgaben der KUW und der Kinder- und Jugendarbeit. Im Bereich der KUW beinhaltet das katechetische Amt die folgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung der KUW auf den Stufen I – III,<sup>3</sup>
- Elterninformation (Elternabende, Elternbesuche, Kind-Eltern-Anlässe),
- Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern,

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 7 ff. Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010).

- Gottesdienste,<sup>4</sup>
- Mögliche weitere Aufgaben gemäss den Erfordernissen der gegebenen Situation der Kirchgemeinde,
- Koordinationsaufgaben:  
Absprachen mit den Schulen über K UW-Zeiten, erstellen von Klassenlisten, Koordination mit dem Stoffplan der Schule, Koordination und Vernetzung mit anderen Angeboten der Kirchgemeinde und anderen Kirchgemeinden.

### **2.3 Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die K UW gehört zum Grundauftrag des Pfarramtes, soweit in der Kirchgemeinde nicht ein katechetisches Amt damit beauftragt ist.

Der Arbeitsauftrag umfasst je nach Situation in der Kirchgemeinde folgende Aufgaben:

- Zusammenstellen eines K UW-Teams für die K UW I – III,
- Begleitung und theologische Beratung des K UW-Teams,
- eigene K UW schwerpunktmässig auf einer oder auf mehreren Stufen (gemäss Stellenbeschrieb),
- Elternarbeit,
- Begleitung eines Jahrgangs während mehrerer Jahre,
- Koordination und Vernetzung der K UW mit der freiwilligen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Generationenbogens und mit den anderen Diensten und Anlässen in der Kirchgemeinde oder anderen Kirchgemeinden (Regionalisierung),
- Zusammenarbeit und Austausch mit den anderen Unterweisenden,
- Praxisanleitung und Begleitung von K UW-Mitarbeitenden,
- Planung und Koordination der K UW in der ganzen Kirchgemeinde,
- Koordination und Verantwortung der Elternarbeit.

### **2.4 Katechetinnen und Katecheten**

Der Arbeitsauftrag von Katechetinnen und Katecheten umfasst je nach K UW-Situation folgendes:

- Zusammenstellen eines K UW-Teams für die K UW I-III,
- selbständiges Führen von einer oder mehreren Klassen der K UW I-III,

---

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen vom 21. Juni 2012 (KES 45.010)

- Begleitung eines Jahrgangs während mehrerer Jahre,
- Koordination und Vernetzung der KUW mit der freiwilligen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Generationenbogens und mit den anderen Diensten und Anlässen in der Kirchgemeinde oder anderen Kirchgemeinden (Regionalisierung),
- Zusammenarbeit und Austausch mit den anderen Unterweisenden,
- Praxisanleitung und Begleitung von KUW-Mitarbeitenden,
- Planung und Koordination der KUW in der ganzen Kirchgemeinde.

## 2.5 KUW-Mitarbeitende

Die Kirchgemeinde kann Mitarbeitende, die nicht zum katechetischen Amt beauftragt worden sind, aber durch den Besuch von RefModula-Bildungsveranstaltungen oder auf andere Weise hinreichend ausgebildet sind, mit Aufgaben der KUW betrauen. KUW-Mitarbeitende werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

Der Arbeitsauftrag von KUW-Mitarbeitenden<sup>5</sup> kann folgendes beinhalten:

- Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Katechetin oder einem Katecheten, an einer oder an mehreren KUW-Klassen,
- Mithilfe bei der Elternarbeit,
- Begleiten von einzelnen Kindern und Jugendlichen,
- Mitgestalten von Lagern und Wochenenden,
- Mitgestalten von Gottesdiensten.

Die KUW-Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen einer Katechetin oder eines Katecheten oder, in Kirchgemeinden ohne Katechetin oder Katecheten, unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers. Sie führen die Klassen in keinem Fall selbständig.

Sie leiten kein Team und nehmen nicht selbständig gottesdienstliche Handlungen vor.

## 2.6 Freiwillige

Die Kirchgemeinden können Freiwillige, welche spezifische Bildungsangebote wie zum Beispiel «accos» oder «step» erfolgreich absolviert haben oder auf andere Weise hinreichend ausgebildet sind, in der KUW

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 26 f. Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010).

oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen. Die Freiwilligen erfüllen diese Aufgaben unentgeltlich. Eine regelmässige Anerkennung ihrer Arbeit wird empfohlen.

### 3. *Anstellung , Besoldung und Mitarbeitendegespräche*

#### 3.1 **Grundsätzliches**

Katechetinnen und Katecheten sowie KUW-Mitarbeitende, die in dem vom Kirchgemeinderat festgelegten verbindlichen Pensum der KUW mitwirken, werden für ihre Arbeit angestellt und entlohnt.

#### 3.2 **Katechetinnen und Katecheten**

##### 3.2.1 **Allgemeines**

Katechetinnen und Katecheten werden im Monatslohn angestellt.

Ihr Arbeitsaufwand wird nach Anzahl Arbeitsstunden pro Schuljahr (nicht Lektionen) berechnet. Daraus wird der Anstellungsgrad bestimmt.

Ihre Anstellung wird in einem Vertrag festgelegt.<sup>6</sup>

Die Regelung der Überstunden richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Anstellungsart.<sup>7</sup>

Katechetinnen und Katecheten werden vom Kirchgemeinderat in einem Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Anstellung und Amtseinsetzung setzen die Beauftragung durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn voraus.<sup>8</sup>

Um den Zugang zur beruflichen Vorsorge (2. Säule) zu gewährleisten, wird bei mehreren kleinen Pensen einer Katechetin oder eines Katecheten die Anstellung durch eine einzige Kirchgemeinde empfohlen. Diese stellt den anderen beteiligten Kirchgemeinden für die entsprechenden Lohnanteile und Sozialleistungen monatlich oder jährlich Rechnung.

---

<sup>6</sup> Vgl. die Musterarbeitsverträge des Bereichs Katechetik (einsehbar unter: [http://www.refbejus.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Katechetik/KA\\_Merkblaetter/KA\\_PUB\\_KUW\\_Musterarbeitsvertrag\\_2013\\_01.pdf](http://www.refbejus.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Katechetik/KA_Merkblaetter/KA_PUB_KUW_Musterarbeitsvertrag_2013_01.pdf)).

<sup>7</sup> Öffentlich-rechtlich: vgl. Art. 124 ff. Personalverordnung (BSG 153.011.1); privatrechtlich: Art. 321c Obligationenrecht (SR 220).

<sup>8</sup> Art. 21 Abs. 1 Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010); Art. 7 Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt vom 21. Juni 2012 (KES 45.020).

## 3.2.2 Anstellungsgrad

Rubrik	Aufgaben	Formel	Kommentar
<b>Gottesdienst</b>	KUW-Gottesdienst Mitarbeit	0.5	pro Gottesdienst
	KUW-Gottesdienst Leitung	1.25	pro Gottesdienst
	Konfirmationsgottesdienst	1.5	pro Gottesdienst
<b>KUW</b>	Anzahl Lektionen, alle Stufen, ohne Lagerlektionen	0.24	pro vorgesehene Lektion
	Elternabende	0.24 - 1	pro Elternanlass: Elterninfo 0.25, Elternbildung 0.8
	Elternbesuche	0.24	pro Besuch
	Lagertage	1.25	pro Lagertag
	Vorbereitungszeit für Lagerlektionen	0.09	pro Lagerlektion
	Teamarbeit	0.09	pro Teambesprechung in der Zusammenarbeit mit KUW-Mitarbeitenden, z.B. Absprachen vor der Lektion. Die Menge ist variabel und abhängig vom zu erwartenden Aufwand.
<b>Gemeindearbeit</b>	Generation 0 bis 25	1	pro zu leistendem Tag, Mengenangabe pro Jahr
<b>Gemeindeanimation</b>	Lager, Ferien- und Projektwochen (Kinder, Jugend)	1	pro vorgesehenem Lagertag. Mengenangabe pro Jahr. Zusätzlich einzuberechnen ist der Vorbereitungsaufwand.
<b>Administration</b>	Allg. Administration	0.5	pro Klasse: Kontakt zu den Schulen, Klassenlisten führen, Absprachen

			mit Eltern sowie weitere administrative Aufgaben
	Kurze Sitzungen (1h)	0.12	pro Sitzung
	Lange Sitzungen (2h)	0.24	pro Sitzung
	Koordination	1	Angaben pro Jahr. Die Menge ist variabel und abhängig vom voraussichtlichen Aufwand.
	Spezialaufgaben im Auftrag KGR	1	Angaben pro Jahr. Die Menge ist variabel und abhängig vom voraussichtlichen Aufwand.
<b>Reflexion, Weiterbildung, Diverses</b>	Weiterbildung	1	Angaben pro Jahr. Je nach Anstellungsgrad: pro 20% ein Tag Weiterbildung.
	Öffentliche Ämter	1	Angaben pro Jahr. Die Menge ist variabel und abhängig vom ausgeübten Amt.
	Persönliche Spiritualität/ religionspädagogische Reflexion	0.5	Richtwert: 1 - 3 Tage je nach Anstellungsgrad
	Konferenz	0.5	pro Konferenz, eine pro Jahr
	Beratungsgespräche	0.2	pro Beratung. Berechnung: pro Kind / Jugendliche ein Gespräch/Jahr

Zur Berechnung des Arbeitsaufwandes steht eine elektronische Plattform zur Verfügung.

Für die Berechnung des Anstellungsgrades ist die folgende Formel hinterlegt:

Jahresarbeitszeit: 52 Wochen x 42 Std. = 2184 Std. (= 260 Tage x 8.4 Std.)

Abzüglich Feiertage: 8 x 8.4 Std.= 67.2 Std.

(Der Kanton Bern gewährt grundsätzlich 10 Feiertage pro Jahr. Zum Ausgleich der kalenderbedingten Schwankungen wird im langjährigen Durchschnitt mit 8 Feiertagen gerechnet.)

**Abzüglich Ferien : 25 bis 33 Tage x 8.4 Std. (abhängig von Alter und Gehaltsklasse)**

(Gemäss dem Personalrecht des Kantons Bern, das aufgrund eines Verweises im Personalreglement der Kirchgemeinde [sinngemäss] anwendbar sein kann. Die kantonale Personalverordnung legt die Anzahl Ferientage im Wesentlichen wie folgt fest:<sup>9</sup>)

Gehaltsklassen 17 und 18:

- a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird [25 x 8.4 Std. = 210 Std.],
- b) 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird [28 x 8.4 Std. = 235.2 Std.],
- c) 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird [33 x 8.4 Std. = 277.2 Std.].

Gehaltsklasse 19:

- a) 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird [25 x 8.4 Std. = 210 Std.],
- b) 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 45. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird [28 x 8.4 Std. = 235.2 Std.],
- c) 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 55. Altersjahr vollendet wird [33 x 8.4 Std. = 277.2 Std.].)

Der Anstellungsgrad ist auf ein halbes Prozent aufzurunden.

### 3.2.3 Gehalt

Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Katechetinnen und Katecheten, die KUW an einer oder mehreren Klassen in eigener Verantwortung allein oder zusammen mit andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kirchgemeinde erteilen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze in die Gehaltsklasse 17 gemäss dem Personalrecht des Kantons Bern einzureihen.

Die Einreihung in die Gehaltsklasse 18 wird für Katechetinnen und Katecheten empfohlen, die

- a) zusätzlich und über längere Zeit ein KUW-Team führen und über eine Weiterbildung in Teamleitung und Praxisbegleitung verfügen,
- b) an einer heilpädagogischen Klasse KUW erteilen und über eine entsprechende Weiterbildung verfügen oder

---

<sup>9</sup> Art. 144 Personalverordnung (PV) vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1).



- c) zusätzlich zur KUW weitere Aufgaben erfüllen und über die entsprechende Ausbildung verfügen.

Die Einreihung in die Gehaltsklasse 19 wird für Katechetinnen und Katecheten empfohlen, die zusätzlich in einer grossen Kirchgemeinde oder einer Region die KUW koordinieren und leiten, kirchgemeindeeigene Weiterbildung und Praktikumsplätze anbieten und über die dafür erforderliche Weiterbildung (Nachdiplomstudium) verfügen.

Unterweisende in Ausbildung werden mittels der Einstiegsstufen (-12 bis -01) der Gehaltsklasse 17 eingeteilt.

Zur Festlegung der Gehaltstufen können die Erfahrungen in einer gleichwertigen pädagogischen Tätigkeit und in der Begleitung eigener Kinder berücksichtigt werden.

### **3.2.4 Mitarbeitendengespräche**

Jährlich im Frühjahr soll ein Mitarbeitendengespräch stattfinden. Dieses wird in der Regel durch die Ressortverantwortliche oder den Ressortverantwortlichen, die Personalverantwortliche oder den Personalverantwortlichen des Kirchgemeinderates oder durch die Teamleitung organisiert und geleitet.

## **3.3 KUW-Mitarbeitende**

### **3.3.1 Entschädigung**

KUW-Mitarbeitende werden entsprechend den gehaltenen Lektionen (inkl. Vorbereitungszeit) entschädigt. Über die aktuellen Ansätze orientiert der Bereich Katechetik. Ihr Auftrag wird schriftlich festgelegt. Für weitere Aufgaben (Mithilfe bei Elternarbeit, Gottesdiensten) erhalten sie eine Pauschale.

### **3.3.2 Mitarbeitendengespräche**

Situationsbezogene Mitarbeitendengespräche können für KUW-Mitarbeitende sinnvoll sein.

## **3.4 Freiwillige**

Die Arbeit der Freiwilligen, die in der KUW mithelfen, wird in angemessener Weise anerkannt (z.B. auch durch bezahlte Weiterbildung, Einladung zu Anlässen).

#### 4. *Ausbildung*

Die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten richtet sich nach der Verordnung des Synodalrates über RefModula<sup>10</sup>.

#### 5. *Weiterbildung und Supervision*

Für die Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten in den ersten Amtsjahren gilt das entsprechende Konzept der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Im Übrigen richten sich Weiterbildung und Supervision nach dem Weiterbildungsreglement der Synode sowie den hierzu vom Synodalrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.<sup>11</sup>

#### 6. *Beratungs- und Auskunftsstelle*

##### **6.1 Dienstleistungen**

Die Beratungs- und Auskunftsstelle des Bereichs Katechetik erbringt folgende Dienstleistungen:

- Beratung aller Mitarbeitenden und der Kirchgemeinderäte in allen Fragen ihrer pädagogischen Arbeit,
- Beratung bei Anstellungen,
- Bereitstellen von diversen Personalführungsinstrumenten,
- Bereitstellen von diversen Arbeitshilfen,
- Führen von Fachbibliotheken,
- Grundausbildung von Katechetinnen und Katecheten (RefModula),
- Ausbildung von KUW-Mitarbeiterinnen und KUW-Mitarbeitern,
- Weiterbildung von allen Unterweisenden.

##### **6.2 Kontaktangaben Beratungs- und Auskunftsstelle**

Bereich Katechetik, Altenbergstrasse 66, 3013 Bern

---

<sup>10</sup> Verordnung über die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefModula-Verordnung) vom 15. August 2013 (KES 54.010).

<sup>11</sup> Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement) vom 27. Mai 2008 (KES 59.010); Verordnung betreffend Weiterbildung und Supervision von Katechetinnen und Katecheten vom 15. Oktober 2008 (KES 59.013).

Öffnungszeiten der Zentrale: Montag bis Freitag, 08.00 - 17.00 Uhr

Tel. 031 - 340 24 24

Tel. Katechetik direkt 031 - 340 24 63

e-mail: katechetik@refbejuso.ch

### 7. *Schlussbestimmungen*

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Arbeit der Unterweisen-  
den vom 11. August 2004 und treten am 1. März 2015 in Kraft.

Bern, 26. Februar 2015

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*